

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-001/11
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 32

Termin der Tagung: 26.01.2011

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	30.11.2010	☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	19.01.2011
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	13.01.2011	☒ Stadtverordnetenversammlung	26.01.2011
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Stadteile	09.12.2010
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	12.01.2011	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im 1. Halbjahr 2011 entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge die „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im 1. Halbjahr 2011 entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes“ beschließen.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
☐ laut Beschlussvorschlag
☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
 Anzahl der **Ja**-Stimmen:
 Anzahl der **Nein**-Stimmen:
 Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die derzeitige Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend des § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) gilt bis zum 31.12.2010. Aus diesem Grund muss zur Gewährleistung der beantragten Verkaufsstellenöffnungen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2011 eine neue ordnungsbehördliche Verordnung erlassen werden.

Da das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des BbgLÖG bisher nicht abgeschlossen wurde, soll die Verordnung nur für das 1. Halbjahr 2011 gelten. Damit können die zu erwartenden gesetzlichen Neuregelungen, insbesondere für die verkaufsoffenen Sonntage im Advent, in die Verordnung für das 2. Halbjahr 2011 eingearbeitet werden.

Die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen gemäß § 5 (2) des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes wurde im § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung für das 1. Halbjahr 2011 entsprechend angepasst.

Die für das 1. Halbjahr 2011 beantragten Sonn- und Feiertagsöffnungen wurden geprüft und mit den Einzelhändlern, den Kammern und Verbänden, den Ortsbeiräten und Bürgervereinen sowie der Gewerkschaft ver.di abgestimmt.

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☐ Ja ☒ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten: